WSE Wasserverband Strausberg-Erkner www.w-s-e.de

Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/3
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Kaufmännische Leitung

Betreff:
3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (3. Änderungssatzung)

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.

Rechtsgrundlage:
§§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf
§§ 3, 10 und 12 BbgGKG
BbgGebG, AIG, UIG, EU-DSGVO
Verbandssatzung, § 6

Behandelt durch: Vorstand	am:

Sachdarstellung/Begründung:

- Veranlassung/Sachverhalt -

Die Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und den Ersatz von Auslagen für die darin bezeichneten Leistungen des Verbandes. Ein Großteil der Positionen der derzeit geltenden Fassung beruht noch auf dem Stand des erstmaligen Inkrafttretens zum 01.01.2019. Seit der letzten Überarbeitung haben sich die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen verändert. Insbesondere die Entwicklung der Personalkosten sowie der maßgeblichen Sach- und Gemeinkosten macht eine Überprüfung und Anpassung der bisherigen Gebührensätze erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde ein Großteil der in der VKS enthaltenen Positionen neu kalkuliert. Die Neukalkulation berücksichtigt den jeweils zugrunde liegenden Bearbeitungsaufwand und die hierfür anzusetzenden aktuellen Kosten. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Überprüfung und sind als Anlage beigefügt.

Ziel der Änderung ist es, die Verwaltungsgebühren an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und somit den kalkulierten Aufwand der jeweiligen Leistungen anzupassen.

- Begründung -

Die aktuell gültigen Gebührensätze bilden seit der letzten Überarbeitung die eingetretenen Kostenentwicklungen nicht mehr hinreichend ab. Die Neukalkulation weist höhere Kosten aus und führt zu einer Deckung des mit den betreffenden Leistungen verbundenen Aufwandes.

Die hier zum Beschluss vorliegende Anpassung ermöglicht eine sachgerechte Zuordnung der Kosten zu den gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen. Sie trägt damit zu einer verursachergerechten Finanzierung zur Aufgabenerfüllung des Verbandes bei.

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der überprüften Einzelpositionen. Unterschiedliche Veränderungen der Gebührensätze ergeben sich aus dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und den zugrunde liegenden Kostenansätzen.

Der Einbringer empfiehlt daher, die 3. Änderungssatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

- Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird -

Wird der Beschluss nicht gefasst, erfolgt die Erhebung der Verwaltungsgebühren weiterhin auf Grundlage der geltenden Verwaltungskostensatzung. Die vorgesehenen neuen Gebührensätze können nicht angewendet werden.

Soweit die bisherigen Gebührensätze den aktuellen tatsächlichen Aufwand nicht decken, verbleiben die ungedeckten Kosten beim Verband. Bei unverändertem Leistungsumfang führt dies zu einer fortbestehenden Unterdeckung und belastet das wirtschaftliche Ergebnis. Darüber hinaus wird das Ziel einer verursachergerechten Finanzierung nur eingeschränkt erreicht.

Kosten:	Folgekosten:

Verteiler:	Anlagen:
Mitgliedsvertreter	3. Änderungssatzung; Synopse

3. SATZUNG
zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 04.05.2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27.10.2016, ABl. EU L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19.04.2018, ABl. EU L 127 vom 23.05.2018, S. 2) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 4/2024 vom 16.12.2024, S. 9), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage** zur Verwaltungskostensatzung **-Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) -** erhält folgende neue Fassung:

Anlage: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	**Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge**	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00

1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00

2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke

2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite	0,50
	ab 51. Seite	0,25
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite	1,00
	ab 51. Seite	0,50
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00

3. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung

3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	30,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene ½ Stunde	30,00
3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	30,00
3.4	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse je angefangene ½ Stunde	30,00
3.5	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung im Leitungsbestand), ggf. Vor-Ort-Einweisung, je angefangene ½ Stunde	30,00
3.6	Abnahme TW-Hausanschluss und erstmaliger Zählereinbau	55,00
3.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern	25,00
3.8	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	105,00

3.9 Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q_3: 4	97,38	161,10
Qn 6 bzw. Q_3: 10	129,24	259,50
Qn 10 bzw. Q_3: 16	277,38	331,50

3.10	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.11	Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	30,00
3.12	Überprüfung, Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17, jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dritter	nach Aufwand
3.13	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs- oder Verwendungsverbotes je angefangene ½ Stunde außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dritter	nach Aufwand
3.14	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverboten je angefangene ½ Stunde	30,00
3.15	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.16	Überprüfung der Wasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	30,00

4. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Schmutzwassergebührensatzung und der Fäkaliensatzung

4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	30,00
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	30,00
4.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	30,00
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, je angefangene ½ Stunde	30,00
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je Anlage	37,50
4.6	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung	

	je angefangene ½ Stunde	30,00
4.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	25,00
4.8	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	30,00
4.9	Überprüfung der Abwasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	30,00
4.10	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.11	Antragsbearbeitung Einleitgenehmigung Indirekteinleiter je angefangene ½ Stunde	37,50
5.	**Sonstiges**	
5.1	Versendung von Verfahrensakten im Inland, pauschal	15,00
5.2	Versendung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00
5.3	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des WSE bis zu einer Dauer von 2 Stunden, pauschal	15,00
5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zzgl. zu Nr. 5.4), je angefangene ½ Stunde	30,00
5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	37,50
5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	37,50
5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	37,50

5.9	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	10,00
5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene ½ Stunde	37,50
5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	37,50
5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	37,50
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	37,50
5.14	Stundensatz für Facharbeiter	55,00
5.15	Stundensatz für Meister	69,00
5.16	Stundensatz für Ingenieure	87,00
5.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand mind. 35,00 je angefangene ½ Stunde
5.19	Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	105,00/Anfahrt

6. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG

6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	37,50
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	37,50
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	37,50

7.	**Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG**	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	55,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	55,00
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	55,00
8.	**Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679**	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde	37,50
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	37,50

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

André Bähler (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

3. SATZUNG
zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 15), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26.03.2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 04.05.2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27.10.2016, ABl. EU L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19.04.2018, ABl. EU L 127 vom 23.05.2018, S. 2) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 04.05.2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27.10.2016, ABl. EU L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19.04.2018, ABl. EU L 127 vom 23.05.2018, S. 2) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Anlage: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner	Anlage: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Anlage: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	**Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge**	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
2.	**Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke**	
2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00
~~2.7~~	~~Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2~~	~~6,00~~
~~2.8~~	~~Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1~~	~~12,50~~
~~2.9~~	~~Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0~~	~~25,00~~
~~2.10~~	~~für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben~~	
3.	**Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung**	
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	30,00 *alt: 12,00*
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*

3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
3.4	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
3.5	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung im Leitungsbestand), ggf. Vor-Ort-Einweisung, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
3.6	Abnahme TW-Hausanschluss und erstmaliger Zählereinbau	55,00 *alt: 48,00*
3.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	25,00 *alt: 24,00*
3.8	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	105,00 *alt: 89,00*

3.9 Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q_3: 4	97,38 (*alt: 70,00*)	161,10 (*alt: 132,80*)
Qn 6 bzw. Q_3: 10	129,24 (*alt: 75,00*)	259,50 (*alt: 215,93*)
Qn 10 bzw. Q_3: 16	277,38 (*alt: 100,00*)	331,50 (*alt: 275,58*)

3.10	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
~~3.11~~	~~Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)~~	~~24,00~~
3.11	Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	30,00 *alt: 24,00*
3.12	Überprüfung, Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17, jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dritter	nach Aufwand
3.13	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs- oder Verwendungsverbotes je angefangene ½ Stunde außerhalb der üblichen Dienstzeiten	nach Aufwand

	jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dritter	
3.14	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverboten je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
3.15	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.16	Überprüfung der Wasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	30,00 *alt: 25,00*

4. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Schmutzwassergebührensatzung und der Fäkaliensatzung

4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	30,00 *alt: 12,00*
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
4.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je Anlage	37,50 *alt: 35,00*
4.6	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
4.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung) zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	25,00 *alt: 19,40*
4.8	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*

4.9	Überprüfung der Abwasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	30,00 *alt: 25,00*
4.10	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.11	Antragsbearbeitung Einleitgenehmigung Indirekteinleiter je angefangene ½ Stunde	37,50

5. Sonstiges

5.1	Versendung von Verfahrensakten im Inland, pauschal	15,00
5.2	Versendung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00
5.3	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des WSE bis zu einer Dauer von 2 Stunden, pauschal	15,00
5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zzgl. zu Nr. 5.4), je angefangene ½ Stunde	30,00 *alt: 25,00*
5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 25,00*
5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 25,00*
5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 25,00*
5.9	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	10,00
5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu	

	Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 25,00*
5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 25,00*
5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 25,00*
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	37,50 *alt: 25,00*
5.14	Stundensatz für Facharbeiter	55,00 *alt: 48,00*
5.15	Stundensatz für Meister	69,00 *alt: 61,00*
5.16	Stundensatz für Ingenieure	87,00 *alt: 70,00*
5.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand mind. 35,00 je angefangene ½ Stunde
5.19	Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	105,00/Anfahrt

6. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG

6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 35,00*
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 35,00*

6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 35,00*

7. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG

7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	55,00 *alt: 50,00*
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	55,00 *alt: 50,00*
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	55,00 *alt: 50,00*

8. Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679

8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 35,00*
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	37,50 *alt: 35,00*

	Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.